



Kreisverband 07 Bochum
Geschäfts- und Kassenordnung
des Kreisverband Bochum
im VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

§ 1 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaften bzw. der Vertreter der einzelnen Gemeinschaften in der Kreisversammlung des Kreisverbandes zusammen. Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Kreisversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Delegierten in der Regel eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Delegierten unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte des Kreisverbandes zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung,
- b) nach den Beschlüssen der Kreisversammlung,

Alle als Stellvertreter, sowie Personen mit Funktionen und Beisitzer, die von der Kreisversammlung in den Vorstand gewählt wurden, sind im Vorstand stimmberechtigt. Bei der Regelung für die Bankvollmachten wird festgelegt, dass vier Mitglieder des Vorstandes Verfügungsberechtigt sind. Für die Bankvollmacht sind zwei Unterschriften dieser Vorstandsmitglieder notwendig. Ferner wird der Kreisverband nach außen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Kreisversammlung und/oder des Vorstandes eine Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten des Kreisverbandes ein entsprechendes gesamtdeckendes Guthaben aufweisen.

§ 2a Sammelgemeinschaft

Der Vorstand des KV-Bochum verwaltet eine Sammelgemeinschaft. Die Sammelgemeinschaft hat den Namen Siedlergemeinschaft Bochum und soll eine Auffanggemeinschaft für Mitglieder sein, die keiner bestehenden Siedlergemeinschaft zugeordnet werden können. Sobald es möglich ist, sollen die Mitglieder in eine bestehende Gemeinschaft integriert werden, oder aus mehreren Mitgliedern wird eine eigenständige Gemeinschaft gebildet. Die Siedlergemeinschaft Bochum wird nur durch vorherigen Beschluss des KV-Vorstandes und in jedem Einzelfall die Mitglieder einer bestehenden Siedlergemeinschaft aufnehmen, bei der sich kein Vorstand mehr bilden will. Diese Mitglieder müssen sich vorher bemühen, wenn sie weiterhin die Vorteile der Mitgliedschaft haben wollen, einen Vorstand aus ihren Reihen zu finden.

Nach § 10 Abs. 6 der Satzung des Kreisverbandes Bochum gilt dann: Soweit die erforderlichen Mitglieder des Gemeinschaftsvorstandes fehlen oder die Gemeinschaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt, kann in dringenden Fällen, für die Zeit bis zur Behebung des Mangels, der zuständige Kreisverband die satzungsgemäßen Erledigungen der Aufgaben der Gemeinschaft durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Sollte das nicht gelingen, können sich die Mitglieder um Aufnahme in eine bestehende Gemeinschaft

bemühen oder eine Einzelmitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. in Dortmund beantragen.

Der Betreuer der Siedlergemeinschaft Bochum wird von den Delegierten der Kreisversammlung gewählt, und untersteht dem Kreisvorstand. Die Verwaltung, Betreuung sowie Kassenführung und –prüfung der Siedlergemeinschaft Bochum wird durch den KV-Vorstand sichergestellt.

Den gewählten Betreuer und Kassierer sollen bei Bedarf Mitglieder des Kreisvorstandes in seiner Tätigkeit unterstützen. Der Vorsitzende und der Kassierer des KV-Bochum führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Nach der Kassenprüfung wird ein Kassenausgleich vorgenommen, so dass für das abgelaufene Geschäftsjahr die Kasse auf null gesetzt wird. Für die laufenden Ausgaben bleiben 500,00Euro auf dem Gemeinschaftskonto, der Rest wird an die Kreiskasse überführt. Mit diesen Geldern werden Weiterbildung und Veranstaltungen unterstützt. Dem oder den Betreuern werden die entstehenden Kosten nach Belegvorlage ersetzt, und zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung setzt der KV-Vorstand fest.

Der Mitgliedsbeitrag für die Siedlergemeinschaft Bochum wird vom Kreisvorstand festgelegt. In dem Beitrag sind der Verbandsbeitrag und der Beitrag für den Betreuungsaufwand enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr nach folgenden Regeln zu zahlen. Der Beitrag wird nur per SEPA-Lastschriftverfahren an den Kassierer der Gemeinschaft Bochum gezahlt. Die Überweisung des Sammelbeitrages an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. erfolgt bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres durch den Kassierer und Betreuer der Gemeinschaft Bochum.

Mitglieder, die ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben für das Eintrittsjahr nur den hälftigen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf die Bestimmungen in § 7 Abs. 4 d, f der Landessatzung wird verwiesen.

Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Sammelgemeinschaft bestritten werden:

1. Beiträge zum Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
2. Monatliche Versendung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
3. Porto
4. Telefon
5. Büromaterial
6. Versicherungen
7. Beitrag für den Betreuungsaufwand
8. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des Verband Wohneigentum
10. Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung

Der Betreuer der Sammelgemeinschaft hat eine sogenannte Hand- oder Barkasse zu führen. Diese Kasse ist nur für die Gemeinschaftsbelange und darf nicht mit privaten Geldern vermischt werden. Der Höchstbetrag soll 200,00 Euro nicht überschreiten.

Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter laden die Mitglieder einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Betreuer zugegangen sein muss. In der Einladung ist auf die Anmeldung und Anmeldefrist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder wählt die Delegierten und deren Vertreter für die Kreisversammlung des KV-Bochum. Pro angefangene 50 Mitglieder kann ein Delegierter entsandt werden.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen für die vorgeschriebenen Aufgaben und erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt werden aus:

- a) den Kreisverbandsanteilen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.,
- b) aus sonstigen Einnahmen wie Zinsen oder sonstigen Zuwendungen.

2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben bestritten werden für:
- 2.1.1. Werbungskosten (Porto, Telefon, Büromaterial),
 - 2.1.2. Kosten der jährlich einzuberufenden Kreisversammlung,
 - 2.1.3. Vorstandssitzungen,
 - 2.1.4. Ausgaben von Vorstandsmitgliedern und von ihnen beauftragten Mitgliedern, sowie anderer Mitarbeiter und Berater,
 - 2.1.5. Ausgaben aus Beschlüssen der Kreisversammlung,
 - 2.1.6. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb „Die beste Siedlung“.
- 2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Antrag und Einzelaufstellung gezahlt.

2.2.1. Fahrgelder lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel. Bei PKW-Benutzung wird ein km-Geld nach den steuerlichen Richtlinien gezahlt.

2.2.2. Sitzungsgelder
Allen Teilnehmern an Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes Bochum des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. wird für jeden Tag, an dem diese Veranstaltungen stattfinden, ein Sitzungsgeld gewährt.

Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder sind grundsätzlich steuerfrei. Die Versteuerung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen muss von den Mitgliedern der Gremien vorgenommen werden. Falls steuerrechtliche Änderungen gesetzlich geregelt werden, muss dieses angepasst und dem zuständigen Personenkreis mitgeteilt werden.

2.3. Zusätzliche Ausgaben für Jubiläen, Neugründungen und Lehrgänge.

2.3.1. Der KV zahlt an die Siedlergemeinschaften bei Jubiläen einen Geldbetrag zur Unterstützung der Siedlerarbeit. Als Jubiläum gelten die im § 3 Ziffer 2.4. der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. angegebenen Jahreszahlen.

Für 10-, 25-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100- usw. -jährigen Jubiläen von Gemeinschaften erhält die jeweilige Gemeinschaft auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 60,00 Euro.

Die Geldzuwendung muss vom Vorstand der Siedlergemeinschaft schriftlich beim KV-Vorstand beantragt werden. Dabei soll die Nummer und der Name der Siedlergemeinschaft angegeben werden, ebenso das Baujahr der Siedlung. Siedlungen, die in mehreren Bauabschnitten gebaut wurden können nur einmal einen Geldbetrag für das entsprechende Gründungsjahr für die gesamte Siedlung erhalten. Die oben genannte Geldzuwendung ist nicht mit der des Landesverbandes zu verwechseln. Dort bekommt man auf Antrag auch noch einen Zuschuss zum Jubiläum.

2.3.2. Bei Neugründungen von Siedlergemeinschaften erhält die jeweilige neue Gemeinschaft eine einmalige Zahlung von 6,00 Euro je Gründungsmitglied lt. Gründungsprotokoll, sofern sich die neue Gemeinschaft nicht aus einer bereits bestehenden Gemeinschaft bildet, es sei denn, dass die räumliche Entfernung eine solche Neugründung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand gebietet. Die Siedlergemeinschaft Bochum ist nicht als solch eine bestehende Gemeinschaft anzusehen. Durch Zusammenfassen von Bestandsmitgliedern aus einem zumutbaren räumlichen Bereich sollte versucht werden, immer wieder selbständige Siedlergemeinschaften zu bilden.

2.3.3. Kostenerstattung bei Lehrgängen:
Vom Kreisverband Bochum werden Seminarkosten des Verbandes Wohneigentum erstattet. Reisekosten werden nicht erstattet. Die Seminarteilnehmer sollen ihr Wissen dem Vorstand und in der Gemeinschaft weiter geben.

Seminare werden nur bezuschusst, wenn der KV-Vorstand vorher darüber entschieden hat. Die Teilnehmer müssen rechtzeitig einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Vorzugsweise sollen die Seminarplätze für neue Vorstandsmitglieder frei gehalten werden. Der KV-Vorstand soll über die Teilnahme und Teilnehmer von Seminaren eine Statistik führen. Dadurch ist gewährleistet, dass zu bestimmten Themen die ehemaligen Teilnehmer angesprochen werden können.

Die Zahlung der vorgenannten Beiträge erfolgt nur in voller Höhe, wenn die Kassenlage des Kreisverbandes Bochum das zulässt.

Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Wohneigentum - Gesamtverband - bzw. des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert. Sie sind dann unverzüglich dem in Frage kommenden Personenkreis zuzustellen.

§ 4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen; und zwar für Organisation, Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen.
- b) Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Kreisversammlung gegeben. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer gem. den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 11 der Satzung wird verwiesen.

§ 5 Haushaltsführung / Aufbewahrungsfrist

Jede Siedlergemeinschaft muss dem Kreisverband und dem Landesverband eine Liste über den geschäftsführenden Vorstand übergeben. Bei jeder Veränderung in einem SG-Vorstand muss der Kreisverband und der Landesverband eine schriftliche Information erhalten. Die Veränderung ergibt sich nach einer Wahl, oder auch innerhalb der Amtszeit durch Tod, Krankheit oder Austritt. Dadurch soll vermieden werden, dass in einer Siedlergemeinschaft plötzlich kein Vorstand vorhanden ist und die Vorstandsarbeit und Betreuung der Siedler nicht mehr gewährleistet ist.

Jedes Mitglied des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., das mit der Einziehung, Verwahrung oder Weitergabe von Geldern des Verbandes beauftragt ist, hat die Pflicht, diese Gelder stets gesichert und gesondert von sonstigen Geldern zu behandeln. Das Vermögen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. und seiner Untergliederungen (Gemeinschaften, Kreisverbände, Bezirke) ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu verwalten. Sämtliche Kassenbelege sind mindestens 10 Jahre, beginnend ab Ende des Geschäftsjahres, aufzubewahren.

Die Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Kreisversammlung am 15.03.2015 genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Bochum, den 15.03.2015

(Vorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)

(Kassierer)

(Schriftführer)